

LITERATUR

Dirk Heckmann (Hrsg.), *Internetrecht*, juris Praxiskommentar, Juris, Saarbrücken, 4. Auflage 2014, ca. 1400 Seiten, gebunden, € 159,- bei einmaliger Zahlung (inklusive 12 Monate Online-Zugang) oder € 11,- pro Monat Online-Abo für 1 – 3 Nutzer incl. einer Druckausgabe.

Wie bereits erwartet, ist mit der mittlerweile eingelebten Regelmäßigkeit nunmehr bereits die 4. Auflage von Prof. Heckmanns Praxiskommentar zum Internetrecht erschienen. Erneut handelt es sich dabei nicht um eine „bloße“ Aktualisierung des Kommentars, was alleine schon angesichts der zahlreichen Änderungen und Neuerungen in diesem so kurzlebigen Rechtsgebiet eine besondere Herausforderung darstellt, sondern darüber hinaus erfolgte erneut und zum vierten Male eine umfangreiche Erweiterung des Werks. So ist der Kommentar abermals um über 200 Seiten(!) auf nunmehr stattliche 1400 Seiten angewachsen, ohne das bewährte – einbändige – Format zu verlassen. Ob zukünftige Auflagen bei weiterem Anwachsen des Inhalts dem noch gewachsen sein werden, bleibt abzuwarten; jedenfalls dürften weitere 200 Seiten – jedenfalls mit dem jetzt verwendeten qualitativ hochwertigen Papier – noch problemlos zu verkraften sein. Allgemein entsteht der Eindruck, dass das Werk nunmehr sein endgültiges Format und vor allen Dingen seinen festen Platz in der Kommentarliteratur zum Internetrecht gefunden hat. Gefunden hat sich auch das – ebenfalls erneut verstärkte – Autorenteam. Neben Prof. Dr. Dirk Heckmann, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht und Leiter der Forschungsstelle für IT-Recht und Netzpolitik For.Net an der Universität Passau, nebenamtlicher Verfassungsrichter, Gutachter für den Deutschen Bundestag, Mitglied der DGRI und des Deutschen EDV-Gerichtstags, Herausgeber des juris PraxisReports IT-Recht, des AnwaltZertifikatOnline IT-Recht und auch des vorliegenden Praxiskommentars Internetrecht, sind als Autoren in dieses Standardwerk eingebunden: Dr. Frank Braun, Regierungsdirektor, Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (FHöV NRW), Münster; Lehrbeauftragter für IT-Recht an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut, sowie Prof. Dr. Jan Dirk Roggenkamp, Professor für Öffentliches Recht und Datenschutzrecht an der Polizeiakademie Niedersachsen, ferner Thomas Stadler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht sowie Betreiber des „Internet-Law-Blogs“ und schließlich Dr. Wilfried Bernhardt, Staatssekretär

im Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa und Mitglied des Deutschen E-Justice-Rates. Mit diesem Team sind die besten Voraussetzungen dafür geschaffen, dass insbesondere der Blick auf die in – wohl näher – Zukunft liegenden Entwicklungen im Bereich des E-Government und des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) nicht verloren geht. Im Gegenteil sind die Autoren größtenteils in diesbezüglich maßgeblichen Gremien derart beteiligt, dass von ihnen bereits zu einem frühen Zeitpunkt abgeschätzt werden kann, wohin die Reise gehen wird. Gerade in einem derartig schnelllebigen Rechtsgebiet wie dem Internetrecht ist eine solche Voraussicht unabdingbar und macht den vorliegenden Kommentar umso wertvoller. Weiterhin unverändert geblieben ist die Zielgruppe: Rechtsanwälte, Unternehmensjuristen, Richter und Verwaltungsbeamte, die sich in der täglichen Praxis mit Fragen des Internetrechts beschäftigen, aber auch Internetrechts-Einsteiger oder in der Ausbildung befindliche Juristen.

Wie bereits angedeutet, scheint sich das Format des Buchs nunmehr verfestigt zu haben. Auch die 4. Auflage erscheint – wie gehabt – als Juris Praxiskommentar, mit dem Juris die Vorteile eines herkömmlichen Buch-Kommentars mit den Vorteilen des Internets verbindet, indem der Käufer neben einem gebundenen Nachschlagewerk zugleich den Zugang zu der ständig aktualisierten Online-Version dieses Kommentars erhält, die zudem über entsprechende Verlinkungen aller Zitate verfügt. Dazu wird dem Käufer mit dem Erwerb des Buchs ein Zugangscode mitgeliefert. Weiterhin ermöglicht diese mitgelieferte Nutzerkennung das Herunterladen des Werks als E-Book. Letzteres scheint mir von besonderer Wertigkeit zu sein, denn noch schneller als das Internetrecht selbst ist die dafür entwickelte Hardware. Zunehmend werden bzw. sind Techniken wie Smartphones, Tablet-PCs und dergleichen digitaler Alltag. Aber auch der Nutzerkreis wird zunehmend „IT-nativer“. Diese Generation wird möglicherweise auch mehr von der ebenfalls bestehenden Möglichkeit Gebrauch machen, nicht das Druckwerk, sondern an dessen Stelle „lediglich“ einen monatlich zu bezahlenden Online-Zugang für 1 – 3 Nutzer zu erwerben (der aber gleichwohl auch noch 1 Exemplar der Druckausgabe enthält). Das mag so auf den ersten Blick sogar einleuchtend erscheinen, wenn sich nicht sogar aufdrängen. Und doch überrascht mich genau hierbei immer wieder diese Generation von „digital natives“, wenn einige von diesen wieder eine nicht vorhersehbare Liebe für Druckwerke entwickeln, und zwar gerade für hochwertige, ge-

bundene Druckexemplare. Dass im Übrigen der Ansatz aus der 1. Auflage mit der damals neu eingeführten Kombination der „Hyperlink“-Technik mit einer sog. Wiziway-Maus abermals nicht wieder aufgegriffen wurde, halte ich für richtig. Allerdings scheint mir überlegenswert, den Mehrwert der ohnehin vorhandenen Lesegeräte, wie etwa von Smartphones, nicht brach liegen zu lassen, sondern nunmehr über diese Technik statt der erwähnten Wiziway-Maus die sog. „Tags“ wieder nutzbar zu machen. Auch eine Entwicklung von wie auch immer im Einzelnen gearteter Apps könnte man m.E. zumindest prüfen.

Inhaltlich ist das Werk zunächst in allen Teilen auf den aktuellen Stand gebracht worden. Alle wesentlichen neuen Entscheidungen und Rechtsquellen, sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene, sind eingearbeitet. Dabei ging das Autorenteam noch einen Schritt weiter und hat in bemerkenswerter Voraussicht bereits Rechtsstände berücksichtigt, die erst nach dem Erscheinen des Kommentars eintreten bzw. mittlerweile eingetreten sind. Beispielhaft befindet sich das 4. Kapitel zum E-Commerce bereits auf dem Rechtsstand vom Juni 2014, weil hierbei das dann in Kraft tretende Umsetzungsgesetz zur Verbraucherrechtsrichtlinie berücksichtigt und eingearbeitet wurde, das erhebliche Änderungen mit sich bringt. Auch aktuelle Entwicklungen im „Jahr 1 nach Snowden“ und die damit zusammenhängenden Diskussionen, bspw. zu Urheberrecht und insbesondere zu Datenschutz finden sich wieder (z. B. in Kapitel 3 bzw. Kapitel 9). Genauso aktuell und im Übrigen ganz neu ist die Kommentierung zum Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (mit E-Government-Gesetz und De-Mail-Gesetz) in Kapitel 5 und zum Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in Kapitel 6. Diese umfassende Darstellung von E-Justice sucht ihresgleichen, zumal ein Ausblick auf alle relevanten Rechtsänderungen der nächsten Jahre geboten wird. Insbesondere bei den zuletzt genannten Bereichen macht es sich „bezahlt“, Autoren im Team zu haben, die einen Sitz in den diesbezüglich maßgeblichen Gremien inne und darüber hinaus auch „politischen“ Einblick haben. „Politisch“ ist ein weiterer Aspekt, der dem Werk eine besondere Bedeutung beimisst, war doch 2013 im Koalitionsvertrag der „GroKo“ die Prüfung einer Systematisierung der bislang nebeneinander stehenden Regelungen zum Internet, also die Schaffung eines „Internetgesetzbuches“ festgeschrieben worden. Ein Unterfangen, das selbst nach Dafürhalten des Herausgebers wohl in absehbarer Zeit nicht von Erfolg gekrönt sein wird, dessen Notwendigkeit angesichts der zahlreichen weiteren Aussagen im Koalitionsvertrag zu Datenschutz und IT-Sicherheit, Internetkriminalität, Urheberrecht, E-Government und E-Democracy (Partizipation, Transparenz, Open Data), Haftungsprivilegien bei freiem WLAN und vielem anderem mehr immer dringlicher wird. Da nun ein Internetgesetzbuch aber nicht absehbar ist, kommt dem vorliegenden Werk insofern noch eine viel größere Rolle zu, als es in der jetzigen Auflage ein gutes Stück dieser Systematisierung liefert. Insbesondere durch die zunehmende „Verwebung“ (das Wortspiel möge man mir nachsehen) aller Bereiche des gesellschaftlichen (Zusammen-)Lebens mit Aspekten rund um und mit dem Internet und die damit zusammenhängende zunehmende Durchdringung des gesamten Alltags sind zukünftige weitergehende Regelungen normativer Art und damit verbunden auch eine darauf aufbauende Kommentierung unerlässlich. Gespannt sein kann man vor allen Dingen auch auf den Fortgang der Entwicklungen im Bereich des ERV (elektronischer Rechtsverkehr). Denn hier wird sich in den nächsten Jahren ein Kulminationspunkt des Internetrechts entwickeln. Ein nie da gewesener „Bruch“, in Gestalt eines Medienbruchs, eines Generationenbruchs, eines „Workflow“-Bruchs, eines Bruchs des Arbeitsalltags, eines Bruchs im Ablauf mündlicher Verhandlungen, eines Kommunikationsbruchs mit den Beteiligten, usw., usw., wird die Justiz grundlegend verändern. War die Einführung der Schreibmaschine und der ersten Computer jeweils zwar ein Meilenstein in der Entwicklung der Justiz, so haben sie gleichwohl nur eine Veränderung bei eng begrenzten, bestimmten Arbeitsabläufen gebracht. Die Einführung des ERV wird demgegenüber kein Stein auf dem anderen lassen. Eine elektronische Akte ist als solches noch das Wenigste, auch wenn bereits dies über das Prozessrecht bis hin zur Art und Weise der Durchführung einer mündlichen Verhandlung heftige Veränderungen mit sich bringen wird. Denn Veränderungen werden dadurch viel-

mehr in allen Nuancen des Justizlebens bedingt sein, die man bislang noch gar nicht wirklich in Erwägung gezogen hat. So werden wohl auch im Arbeitsrecht, im Dienstrecht und im Arbeitsschutz Dinge auf den Kopf gestellt werden, mit denen bislang Niemand gerechnet hat. Bislang nicht einmal ansatzweise in Frage gezogene Handlungsabläufe wie etwa der schlichte Gang über den Flur zum Gespräch mit einem Kollegen unter Mitnahme der Akte bedürfen dann womöglich einer besonderen Vorbereitung und der Hinzuziehung spezieller Hardware. Oder Sicherheitsaspekte, die mit der Öffnung der Justiz ins „weltweite Netz“ nunmehr unvermutet auftauchen und mit denen man sich in der „körperlichen“ Welt nicht zu befassen brauchte (selbstredend stehen dazwischen noch Landesverwaltungsnetze, professionelle Sicherheitsmechanismen und anderes mehr). Und genau hier wird die monatliche Aktualisierung der Online-Version eine besondere Bedeutung erlangen, nachdem ab 2018 mit sich ständig und vor allen Dingen mit sich kurzfristig verändernden Umständen zu rechnen ist. Denn erst nach der Einführung einer Technik zeigen sich ihre wirklichen Probleme. Erst im Echteintritt zeigt sich meist, wo „der Hund begraben liegt“ und wo nachgebessert werden muss, wo bislang nicht erkannte Probleme liegen. Da kann ein monatlich aktualisiertes Werk seine wahren Vorzüge ausspielen. Abschließend sei noch ein Blick in die Kapitelübersicht gestattet, der die Gewichtung der Themen in der 4. Auflage offenbart: 1. Telemediengesetz, 2. Domainrecht, 3. Urheberrecht, 4. E-Commerce, 5. E-Government, 6. Elektronischer Rechtsverkehr (E-Justice), 7. Telekommunikation am Arbeitsplatz, 8. Strafrecht, 9. Datenschutz und 10. Verantwortlichkeit der Diensteanbieter. „Umrahmt“ werden diese Kapitel von 40 bzw. 32 Seiten Inhaltsübersicht und Stichwortverzeichnis, auch dies eine wertvolle Hilfe beim Auffinden von Detailproblemen in einem „Meer“ von Information.

Auch wenn der Ausspruch von *Herrmann Hesse* „Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne“ jedenfalls für die 4. Auflage (anders noch für die 1. Auflage) keine Geltung mehr haben kann, so mag wenigstens der Titel dieses Gedichts „Stufen“ Ausdruck dafür sein, dass – wie das Internetrecht selbst – dieses Standardwerk eine weitere Stufe erreicht und nunmehr in der 4. Auflage seinen festen Platz im Kommentargefüge zum Internetrecht gefunden hat.

Armin Horn, Richter am Verwaltungsgericht, Sigmaringen